

Erzdiözese Freiburg/ Verrechnungsstelle Riegel| Postfach 1155|
79357 Riegel

An die

Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtungen
im Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes

Erzdiözese Freiburg

Verrechnungsstelle für Katholische
Kirchengemeinden Riegel
Sachgebiet Kindergarten / Personal

Ansprechperson: Ralph Weber
Tel. 07642 9070 122
Ralph.Weber@vst-riegel.de

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

20. September 2023

Umsetzung des Tarifabschlusses im Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes vom 18.05.2022

hier: Ausübung von besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten als Facherzieher/-in

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Tarifabschluss im Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes vom 18.05.2022 wurde die Grundlage für pädagogische Fachkräfte geschaffen, unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen, in die Entgeltgruppe S8b eingruppiert bzw. höhergruppiert zu werden.

Maßgeblich für die Eingruppierung ist gemäß Entgeltgruppe S8b Fallgruppe 1 das Vorliegen von besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten. Nach der Protokollerklärung Nr. 6 Buchstabe f der Tätigkeitsmerkmale für den Sozial- und Erziehungsdienst (Anlage 1, Teil B, Ziffer XXIV der Entgeltordnung zum TVöD – Besonderer Teil Verwaltung) können besonders schwierige fachliche Tätigkeiten insbesondere Tätigkeiten einer Facherzieherin/eines Facherziehers sein.

Um den Status einer Facherzieherin/eines Facherziehers zu erlangen muss eine abgeschlossene **Weiterbildung/Fortbildung in einem bestimmten, spezifischen Fachbereich mit einem Umfang von 160 Zeitstunden** nachgewiesen werden. Eine allgemeine Weiterbildung ist hierfür nicht ausreichend, weshalb bspw. der „Fachwirt für Organisation und Führung“ keine einschlägige Weiterbildung darstellt, um als Facherzieher/-in zu gelten.

Neben dem Erfordernis der fachspezifischen Weiterbildung/Fortbildung müssen in der beruflichen Tätigkeit entsprechende **fachspezifische Tätigkeiten im zeitlichen Umfang von mindestens 50%** des individuellen Beschäftigungsumfangs ausgeübt werden (vgl. § 17 Abs. 1 Satz 4 AVO).

Zudem muss die Ausübung der **fachspezifischen Tätigkeiten im Rahmen des Direktionsrechts oder im Rahmen des Arbeitsvertrages durch den Dienstgeber explizit dem Dienstnehmer zugewiesen** worden sein. Nicht maßgeblich ist hierbei die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit.

Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten und damit verbunden eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe S8b können demnach vorliegen, wenn alle drei vorgenannten Voraussetzungen gemeinsam erfüllt sind. Mit Blick auf die Praxis in unseren Kindertageseinrichtungen liegen diese Voraussetzungen bei allen weiterqualifizierten Facherziehern/-innen im Bereich der Kleinkindpädagogik/Krippe vor, sofern entsprechende fachspezifische Tätigkeiten im zeitlichen Umfang von mindestens 50% des individuellen Beschäftigungsumfangs ausgeübt werden.

Zur weiteren Umsetzung bitten wir alle Facherzieher/-innen mit absolvierter Weiterbildung/Fortbildung im spezifischen Fachbereich „Kleinkindpädagogik/Krippe“ mit Tätigkeit in einer Kleinkindgruppe die diesem Schreiben beigefügte Erklärung unterzeichnet an die VST Riegel zurückzusenden. Der Erklärung ist ein Nachweis über die absolvierten 160 Zeitstunden umfassende Weiterbildung/Fortbildung beizufügen. Als Nachweis dient das Ihnen vorliegende Fortbildungszertifikat.

Nach Einreichung Ihrer Unterlagen werden wir Ihre individuellen Voraussetzungen für eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe S8b prüfen und Ihnen entsprechende Rückmeldung geben. Eine formale Antragstellung Ihrerseits ist nicht erforderlich.

Sofern Sie über eine Weiterbildung/Fortbildung zum/zur Facherzieher/-in in einem anderen spezifischen Fachbereich verfügen, bitten wir Sie mit Ihrem Fortbildungszertifikat auf uns zukommen, um Ihren beruflichen Einsatz in diesem fachspezifischen Tätigkeitsbereich prüfen zu können.

Bei Fragen steht Ihnen die Personalabteilung der VST Riegel gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ralph Weber